

# BGer 9C 136/2023 vom 14. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_136\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_136_2023)

FR: TF 9C 136/2023 du 14 mars 2023

IT: TF 9C 136/2023 del 14 marzo 2023

## Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie erkannte, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin Fr. 262.30 für ausstehende Kostenbeteiligungen, Fr. 50.- für Mahnspesen sowie Fr. 50.- für Bearbeitungsgebühren schuldet, und den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes B. \_\_\_\_\_ in diesem Umfang aufhob.

### E. 2.2

Der Beschwerdeführer beantragt formell die Aufhebung des gesamten vorinstanzlichen Urteils, womit sich sein Begehren auch auf den Nichteintretenspunkt (betreffend die Löschung aus der Liste der säumigen Versicherten und die Verpflichtung der Regionalpolizei C. \_\_\_\_\_ bzw. des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ zur Übernahme der entstandenen Behandlungskosten) erstreckt. Indessen fehlt es diesbezüglich an einer sachbezogenen Begründung und damit an einer gültigen Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), so dass auf das Rechtsmittel insoweit auch letztinstanzlich nicht eingetreten werden kann.

### E. 3

Im angefochtenen Urteil werden die für die Kostenbeteiligung der versicherten Personen im Rahmen von Franchise und Selbstbehalt massgebenden Rechtsgrundlagen ( Art. 64 Abs. 1-3 KVG und Art. 103 KVV ) sowie die Voraussetzungen für die Auferlegung von Mahn- und Umtriebsspesen ( Art. 105b Abs. 2 KVV ; Art. 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beschwerdegegnerin [Ausgabe 1. Januar 2021]) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt in Bezug auf das dem Krankenversicherer im Falle von Zahlungsverzug vorgeschriebene Verfahren (insbesondere Art. 64a Abs. 1 und 2 KVG ). Darauf wird verwiesen.

### E. 4.1

Die Vorinstanz stellte fest, die Beschwerdegegnerin habe dem Beschwerdeführer am 18. Mai 2021 eine Leistungsabrechnung in Höhe von Fr. 165.50 («Spital Behandlung» bei den Psychiatrischen Diensten E. \_\_\_\_\_) und am 15. Juni 2021 eine solche über den Betrag von Fr. 96.80 (von welchen lediglich der auf Leistungen der Psychiatrischen Dienste E. \_\_\_\_\_ entfallende Anteil von Fr. 88.95 bestritten war) zukommen lassen, welche beide unbezahlt geblieben seien. Dass der Beschwerdeführer mit der zugrunde liegenden, auf die Zuweisung der mobilen Ärzte erfolgten Behandlung durch die Psychiatrischen Dienste E. \_\_\_\_\_ nicht einverstanden sei, ändere nichts an seiner Zahlungspflicht. Die Beschwerdegegnerin habe die Rechnungen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen, vertraglichen und tarifarischen Vorschriften überprüft und für korrekt befunden. Als Krankenversicherer sei sie von Gesetzes wegen verpflichtet, die erbrachten Leistungen zu übernehmen. Dass die Beschwerdegegnerin die durch die Behandlung angefallenen Kosten zu Lasten der Grundversicherung des Beschwerdeführers übernommen und ihm aufgrund der noch nicht ausgeschöpften Franchise weiterverrechnet habe, sei damit rechtmässig. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer mit seiner Weigerung, die fälligen Kostenbeteiligungen zu bezahlen, schuldhaft Inkassomassnahmen der Beschwerdegegnerin und entsprechende Kosten verursacht. Es sei nicht zu beanstanden, dass ihm dafür Spesen, deren Höhe verhältnismässig sei, belastet worden seien. Der Beschwerdeführer schulde der Beschwerdegegnerin mithin Fr. 262.30 für ausstehende Kostenbeteiligungen, Fr. 50.- für Mahnspesen und Fr. 50.- für Bearbeitungsgebühren. Da die Beschwerdegegnerin das in Art. 64a KVG vorgeschriebene Verfahren eingehalten habe, könne ihr für die in Betreuung gesetzte Forderung Rechtsöffnung erteilt werden.

#### **E. 4.2**

Soweit der Beschwerdeführer erneut sinngemäss geltend macht, es sei aufgrund einer "Fehldiagnose" ein "unnötiger Notfalldiensteinsatz" erfolgt, dessen Kosten nicht zu Lasten der Atupri bzw. zu seinen Lasten gehen könnten, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine Kostenübernahmepflicht für die ihm zugekommene Behandlung unabhängig davon besteht, ob er mit der ärztlich gestellten Diagnose einverstanden ist. Nichts abzuleiten vermag er auch aus seinem Vorbringen, nicht er, sondern Drittpersonen hätten die Behandlung veranlasst und damit die Kosten (einschliesslich Mahnspesen sowie Umtriebsentschädigung) verursacht, denn nach den Akten war ein Eingreifen unter den damals gegebenen besonderen Umständen in seinem Interesse erforderlich. Unbegründet ist sodann der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, im angefochtenen Urteil würden seine Anliegen im Zusammenhang mit dem ihm von einer unbekanntem Täterschaft durch Elektromagnetfelder und Schallwellen zugefügten Schaden ignoriert. Die Vorinstanz musste sich mit diesen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht befassen, sondern durfte sich auf eine Auseinandersetzung mit den entscheidungswesentlichen Punkten beschränken ( BGE 142 III 433 E. 4.3.2; 138 IV 81 E. 2.2), d.h. sie hatte nur zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zu entsprechender Kostenbeteiligung verpflichtet ist, diese nicht bezahlt hat und wegen Zahlungsverzugs zusätzlich Mahnspesen und Bearbeitungsgebühren schuldet sowie ob der Rechtsvorschlag in der diesbezüglichen Betreuung zu beseitigen ist. Aus demselben Grund hat auch das Bundesgericht zum in der letztinstanzlichen Beschwerdeschrift erneut hauptsächlich diskutierten Thema der Beeinträchtigung durch Strahlung und Schall nicht Stellung zu nehmen. Ebenso erübrigen sich schliesslich Weiterungen zur von der Vorinstanz erteilten Rechtsöffnung, nachdem sich der Beschwerdeführer auch dazu nicht äussert.

**E. 4.3**

Bei dieser Sachlage ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

**E. 5**

Entsprechend dem Prozessausgang werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.